

begriffe durch wiederum offene, mit jeder beliebigen Wertung ausfüllbare Begriffe umschrieben werden. Hinzu treten die Generalklauseln „schwerer Fälle“ in § 24 (darüber unten zu Anm. 114), die die Todesstrafe in Anwendung bringen.

Auch für den Begriff „Hetze“ bemüht man sich um eine Definition. „Hetze ist die Behauptung von Unwahrheiten oder die entstellte Darstellung von Tatsachen, die geeignet ist, bei dem zu Verhetzenden eine feindliche Einstellung gegen das Angriffsziel der Hetze zu erzeugen oder eine vorhandene feindliche Haltung zu verstärken“⁸⁸⁾.

Als bald aber verflüchtigen sich bereits die Merkmale der Unwahrheit und der objektiven Eignung; so wenn es heißt:

„Hierbei wird man solche Äußerungen als hetzerisch ansehen müssen, die darauf abzielen und geeignet sind, die Zuhörer zu einer feindlichen Haltung zu bestimmen oder in einer solchen zu bestärken, unabhängig davon, ob diese Äußerungen im konkreten Fall diesen Erfolg hatten“⁸⁹⁾.

Man mag auch in diesen Umschreibungen noch ein Bemühen um eine gewisse tatbestandliche Abgrenzung solcher Begriffe sehen wollen. Aber schon die bisherige Rechtsprechung zum neuen Gesetz zeigt ebenso wie die offiziösen Äußerungen in der „Neuen Justiz“, daß man jedenfalls im Bereich des Gesinnungsstrafrechts nicht gesonnen ist, sich die Hände zu binden.

Besonders eindrucksvoll ist dies im Bereich der *Staatsverbrechen*. Hier ist ein ganz neuer Abschnitt, der erste des Zweiten Teils des Gesetzes, geschaffen worden (§§ 13—26). Nach allen für uns geltenden Regeln wäre zu erwarten und vom rechtsstaatlichen Standpunkt aus auch unabdingbar zu fordern gewesen, daß damit die Ungeheuerlichkeit des Art. 6 der „Verfassung der DDR“ beseitigt worden wäre⁹⁰⁾. Hier ist lediglich in allgemeinsten diffamierenden Ausdrücken wie „Boykotthetze“ u. dgl. ein Verhalten als Gesinnungsausdruck bezeichnet. Es wird ebenso allgemein als „Verbrechen im Sinne des StGB“ erklärt. Das Gesetz sieht keinen Strafrahmen und überhaupt keine Strafdrohung vor. Dennoch genügt dies bekanntlich der sowjetzonalen Praxis als Grundlage, um Äußerungen oder sonstige Verhaltensweisen, die sie als „Boykotthetze“ erklärt, mit jeder Verbrechenstrafe bis hinauf zur Todesstrafe und lebenslangem Zuchthaus zu verfolgen.

Der Gesetzgeber des Ergänzungsgesetzes ist weit davon entfernt, diese schon rein rechtlich monströse Erscheinung zu beseitigen. Art. 6 der Verfassung ist nicht nur nicht formell aufgehoben. Man betont vielmehr, daß er „selbstverständlich“ in Kraft bleibt.

⁸⁸⁾ NJ 58, S. 81.

⁸⁹⁾ *Stiller und Michael Benjamin* in NJ 58, S. 191.

⁹⁰⁾ Vgl. dessen Wiedergabe oben in Anm. 56.